

TSV Handschuhsheim
Geschäftsstelle

per Mail an:
Ferdinand Sacksofsky (f_sacksofsky@gmx.de)
Matthias Jech (matthias.jech@freenet.de)
Birgit Grimm (birgitgrimm@web.de)
Elke Bayer (bayer.elke@web.de)

Geschäftsstelle
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
D-30169 Hannover
Telefon: +49-(0)511-14763
Telefax: +49-(0)511-1610206
e-Mail: office@rugby-verband.de
Internet: www.rugby.de

Vorsitzender Sportgericht
Mahmud Marachi
Weyerweg 55a
51381 Leverkusen
Telefon: +49-(0) 2171 559794
Mobil: +49-(0)175 5183741
Telefax: +49-(0) 2171-559794
e-Mail: marachi@nrwrugby.de

Leverkusen, 08.05.2014

Einspruch des TSV Handschuhsheim gegen die Wertung des Viertelfinalspiels vom 03.05.2014 gegen den TV Pforzheim; Schreiben vom 05.05.2014

Sehr geehrter Sportfreund,

das Sportgericht, aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit gemäß §11 der DRV-Schiedsordnung vertreten alleine durch seinen Vorsitzenden, hat in dem o.a. Verfahren folgenden Beschluss gefasst:

Der Einspruch wird zurückgewiesen. Die Protestgebühr verfällt zugunsten der DRV-Kasse

Begründung:

Der TSV Handschuhsheim führt an, ein Spieler des TV Pforzheim habe nicht die vorgeschriebene Anzahl von Spielen gemäß §4 Nr.13 DRV-SpO absolviert.

Hierzu stellt das Sportgericht fest, dass dieser Paragraph im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung kommen kann. Ob der betreffende Spieler die Anzahl erreicht hat oder nicht, ist für die Entscheidung in diesem Verfahren irrelevant.

In §4 Nr.13 DRV-SpO werden an die Spieler in Bezug auf die Teilnahme an Halbfinal-, Final- und Relegationsspielen besondere Anforderungen gestellt. Dass für ein Viertelfinalspiel die ersten zwei Bedingungen nicht zutreffen, ist trivial. Es verbleibt die Frage, ob es sich um ein Relegationsspiel handelt.

Der Begriff Relegation wird im Sport allgemein wie folgt definiert:

„Als Relegation (von lat. relegatio ‚Fortschickung, Verbannung, Verweisung‘) werden im Sport Qualifikationsspiele bezeichnet, bei denen es für die Beteiligten in der Regel entweder um die Verhinderung des Abstiegs in eine tiefere oder um den Aufstieg in eine höhere Liga geht.“ (Quelle: Wikipedia)

Primär trifft diese Definition im vorliegenden Fall nicht zu. Außerdem werden in §2 Nr.8 DRV-BLR die Begrifflichkeiten definiert. Das Viertelfinal wird klar als Viertelfinale bezeichnet. Es handelt sich also um kein „Relegationsspiel“, die Voraussetzungen für die Anwendung des §4 Nr.13 SpO sind damit nicht gegeben.

Rechtsbehelf:

Gegen diese Entscheidung ist nach der Schiedsordnung des DRV das Rechtsmittel der Berufung gegeben

Mit sportlichen Grüßen
Deutscher Rugby Verband



Mahmud Marachi
Vorsitzender DRV Sportgericht